

Fabian Gamper

# Pensionsversicherung II

## Versicherungszeiten und Leistungen

5

# Sozialrecht



**Sozialrecht 5**

# Pensionsversicherung II

Versicherungszeiten und Leistungen

**Fabian Gamper**

# Pensionsversicherung II

## Versicherungszeiten und Leistungen

**VOGB**



**ÖSTERREICH**

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

## Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Jänner 2023

Impressum:

Layoutentwurf/Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Versicherungszeiten	6
Beitragszeiten	6
Ersatzzeiten	7
Pflichtversicherungszeiten	8
<hr/>	
Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung	10
Selbstversicherung	10
Weiterversicherung	13
Herabsetzung der Beitragsgrundlage	15
Höherversicherung	15
Einkauf von Schul- und Studienzeiten	16
Zeiten der Kindererziehung	17
<hr/>	
Leistungen der Pensionsversicherung	22
Überblick	22
Alterspensionen	24
Reguläre Alterspension	25
Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte, Hacklerregelung	27
Schwerarbeitspension	28
Korridorpension	30
Sonderruhegeld	31
Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension	32
<hr/>	
Hinterbliebenenleistungen	38
Witwen- und Witwerpension, Pension für eingetragene Partner:innen	38
Waisenpension	40
Abfindung	41
<hr/>	
Zum Autor	43
<hr/>	

# 1 Versicherungszeiten

**Die gesetzliche Pensionsversicherung sichert Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes des/der Versicherten ab. Ob bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls, entsprechende Leistungen zustehen hängt davon ab, ob die Versicherten eine ausreichende Anzahl an Versicherungsmonaten erworben haben.**

Das Gesetz bezeichnet die Voraussetzung der notwendigen Versicherungsmonate als **Wartezeit**. Für Versicherte ab Jahrgang 1955 gilt seit 2005 das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) und damit das Pensionskonto. Im Pensionskonto werden die Versicherungszeiten aller pensionsversicherten Personen eingetragen und es dient der Berechnung der Pensionshöhe.

Die Unterscheidung, in Beitrags-, Ersatz- und neutrale Zeiten, die noch für Versicherte bis Jahrgang 1954 weitergilt, hat für das Pensionskontorecht keinen Einfluss.

## Beitragszeiten

Im Pensionskontorecht gelten die zu berücksichtigenden Zeiten ausschließlich als Beitragszeiten. Als Beitragszeiten gelten jene Zeiträume, für die aufgrund einer Pflicht- oder Teilversicherung Pensionsversicherungsbeiträge geleistet wurden.

Im Pensionskontorecht wird nicht mehr unterschieden, welchem Ursprung eine gewisse Beitragszeit hat.

Eine Pflichtversicherung nach ASVG wird begründet, wenn Einkünfte aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) vorliegen. Teilversicherungen werden in bestimmten, gesetzlich normierten Fällen, beispielsweise bei Kindererziehungszeiten, gewährt. Die Beträge hierfür werden vom Bund getragen.

### Als Beitragszeiten gelten (ab Jahrgang 1955):

**Pflicht- und Teilversicherungszeiten**, für die Pensionsversicherungsbeiträge entrichtet werden:

- » Zeiten einer pflichtversicherten **unselbständigen Erwerbstätigkeit**; der Pensionsversicherungsbeitrag von 22,8 % des Bruttogehalts wird zwischen Arbeitnehmer:innen (10,25 %) und Arbeitgeber:innen (12,55 %) aufgeteilt;
- » Zeiten ab 1.1.2005, in denen Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Weiterbildungsgeld, Umschulungsgeld, sowie Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) bezogen wurden. Die Beiträge werden vom leistungserbringenden Sozialversicherungsträger/AMS getragen;
- » **Kindererziehungszeiten**, dies sind die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes bzw. der Zeitraum bis zur Geburt des nachfolgenden Kindes; Beiträge werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds gezahlt;
- » Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** (Weiter- bzw. Selbstversicherung) in der Pensionsversicherung;
- » „Nachgekaufte“ Schul- und Studienmonate (nachträgliche Selbstversicherung);
- » gesetzlich besonders geregelte Fälle, z. B. bei Familienhospizkarenz.

In allen diesen Fällen werden die gesetzlichen Regelungen über die **Beitragsgrundlagen** angewendet. Die eingezahlten Beiträge werden als Prozentsatz (im Allgemeinen 22,8 %) von der entsprechenden Beitragsgrundlage (z. B. vom Bruttogehalt bei unselbständig Erwerbstätigen) berechnet.

### Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind für Personen bis Jahrgang 1954 auch als solche zu berücksichtigen. Für Personen ab Jahrgang 1955 sind die „früheren“ Ersatzzeiten bis zum 31.12.2004 mittels Kontoerstgutschrift bereits auf das Pensionskonto übertragen.

# 1 Versicherungszeiten

## Ersatzzeiten sind:

- » Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes, sofern diese nicht als Beitragszeit gewertet werden (siehe Seite 7),
- » Präsenzdienst, Zivildienst,
- » Wochengeldbezug,
- » Krankengeldbezug,
- » Zeiten, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld) nach dem 31. Dezember 1970 bezogen wurden,
- » Bezug der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts.

## Wirkung von Ersatzzeiten:

- » **Bis 1954 Geborene:** Ersatzzeiten bewirken eine Verlängerung des Versicherungsverlaufs und werden daher für den Steigerungsbetrag berücksichtigt. Sie können aber für die Erfüllung der Wartezeit nur ein geschränkt herangezogen werden und erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage für die Pension.
- » **Ab 1955 Geborene:** Frühere Ersatzzeiten wurden in der Kontoerstgutschrift mitberücksichtigt und in das Pensionskonto übergeführt.

## Pflichtversicherungszeiten

Eine **unselbständige Beschäftigung** mit einem Entgelt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91), begründet eine Pflichtversicherung nach ASVG. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Beiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger abzuführen und die Meldung an diesen vorzunehmen.

**Die Pflichtversicherung ist nicht vom Erreichen einer gewissen Wochenstundenanzahl abhängig. Ausschließlich die Höhe der monatlich zustehenden Entlohnung ist für die Frage, ob eine Pflichtversicherung vorliegt, maßgeblich.**



Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) wird jährlich am 1. Jänner mit der gesetzlich festgelegten Aufwertungszahl multipliziert und somit erhöht. Unselbständige Erwerbstätige, die diese Grenze nicht überschreiten, unterliegen bloß der Unfallversicherung.

**Geringfügig Beschäftigte erwerben grundsätzlich keine Pensionsversicherungszeiten. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, eine begünstigte Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung abzuschließen.**

Werden von einer Person innerhalb eines Monats **mehrere an sich geringfügige** unselbständige Beschäftigungen ausgeübt und wird insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, tritt eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (keine Arbeitslosenversicherung!) ein. Über den Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung der mehrfach geringfügigen Beschäftigten ist derzeit (Jänner 2023) ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Der zuständige Sozialversicherungsträger (im Regelfall die ÖGK) hebt die Beiträge im Folgejahr vom Dienstnehmer mittels Beitragsvorschreibung ein. Der anzuwendende Prozentsatz für diese Beiträge liegt bei 14,62 %. Die Monate werden ab Beitragsentrichtung rückwirkend als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung gezählt und fließen in das Pensionskonto ein.

Personen, die „bloß“ eine geringfügige Beschäftigung ausüben und keiner anderen Teilversicherung unterliegen, können gemäß § 19a ASVG eine **begünstigte Selbstversicherung** in der Kranken- und Pensionsversicherung abschließen. Diese wird nur auf Antrag gewährt und die Beiträge (2023: € 70,72) sind monatlich abzuführen.

# 2 Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

Wenn Personen nicht bereits einer Pflichtversicherung unterliegen, können sie sich **freiwillig** in der Pensionsversicherung selbstversichern. Dies kann entweder dazu dienen, Versicherungslücken zu schließen oder die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen.

Die Einbeziehung in die freiwillige Versicherung geschieht nur auf **Antrag** und der/die AntragsstellerIn hat bei Erfüllung der Voraussetzung einen Rechtsanspruch auf die Einbeziehung.

Die Beiträge werden als Prozentsatz einer gewissen Beitragsgrundlage berechnet. Da kein aktives Erwerbseinkommen herangezogen werden kann, sind als Beitragsgrundlagen ein früheres Erwerbseinkommen oder pauschalierte Werte heranzuziehen.

**Eine gesetzliche Pflichtversicherung schließt grundsätzlich den Abschluss einer Selbst- oder Weiterversicherung aus.**

Die freiwilligen Versicherungen in der Pensionsversicherung sind:

- » die Selbstversicherung,
- » die Weiterversicherung,
- » die Höherversicherung.

Der Versicherte kann selbst wählen, für welche Monate eine freiwillige Versicherung und damit eine Beitragspflicht bestehen soll. Dabei sind auch Unterbrechungen möglich.

## Selbstversicherung

Voraussetzungen für den Abschluss einer Selbstversicherung sind:

- » Antragsteller muss über 15 Jahre sein
- » Wohnsitz im Inland
- » Keine bestehende Pflichtversicherung

Von der Selbstversicherung **ausgeschlossen** sind Personen,

- » die zu einer Weiterversicherung berechtigt wären (s.u.),
- » die eine Eigenpension oder
- » eine Leistung der Sozialhilfe erhalten oder
- » die als Beamter/Beamtin beschäftigt sind oder bereits aus einer solchen Tätigkeit einen Ruhegenuss beziehen.

Der Antragsteller kann den **Beginn** innerhalb des Zeitraumes von höchstens 12 Monate **vor** und im **Folgemonat** der Antragstellung festlegen. In diesem Zeitpunkt müssen die oben genannten Voraussetzungen gegeben sein. Die Selbstversicherung **endet** mit Eintritt einer **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung oder mit Ablauf des Monats der **Austrittserklärung** durch den/die Versicherten.

### **Beiträge:**

Hat vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden, so beträgt die monatliche Beitragsgrundlage € 3.412,50 (2023). Als monatlicher Beitrag zur Selbstversicherung sind 22,8 % der Beitragsgrundlage zu zahlen (2023: € 778,05).

### **Selbstversicherung für die häusliche Pflege eines behinderten Kindes**

Personen, die ein behindertes Kind in häuslicher Umgebung pflegen und dafür ihre Arbeitskraft überwiegend einsetzen, können sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

### **Voraussetzungen:**

- » Pflege in häuslicher Umgebung,
- » Wohnsitz im Inland,
- » Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

# 2 Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

Personen sind von dieser Selbstversicherung **ausgeschlossen**, wenn sie

- » Beamte oder ähnlich gesicherte Dienstnehmer:innen sind und einen Anspruch auf Ruhegenuss haben (werden), oder
- » bereits durch eine andere Pensionsversicherung Versicherungszeiten erwerben.

Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt € 2.090,61 (2023). Die Beiträge werden zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen. Für die Versicherten ist diese Art der Selbstversicherung somit kostenfrei.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt** ist der Monatserste, an dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird oder der Tag an dem die restlichen Voraussetzungen erfüllt werden bzw. ein Ausschlussgrund wegfällt. Rückwirkend kann die Selbstversicherung maximal für ein Jahr vor der Antragstellung abgeschlossen werden. Spätester Versicherungsbeginn ist der Monatserste nach Antragstellung. Personen, die seit 1.1.1988 die Voraussetzungen erfüllt haben, können nachträglich Selbstversicherungsmonate im Höchstausmaß von 120 Monaten beantragen.

Die Selbstversicherung **endet** mit Ende des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen wegfallen oder ein Ausschlussgrund eintritt oder indem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

## **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**

Wenn jemand unter **erheblicher** Beanspruchung seiner/ihrer Arbeitskraft einen nahe/n Angehörige/n pflegt, kann eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung abgeschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass die Pflege die Arbeitskraft wesentlich in Anspruch nimmt.

### **Voraussetzungen:**

- » Pflege eines Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- » in häuslicher Umgebung,
- » Wohnsitz im Inland,

- » erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft,
- » keine parallele Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes.

Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt grundsätzlich € 2.090,61 (2023). Den/ Der Versicherten erwachsen keine Kosten, der Bund trägt die gesamten Beiträge. Wird neben der Selbstversicherung für pflegende Angehörige einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, so wird die Beitragsgrundlage der Selbstversicherung so festgesetzt, dass zusammengerechnet die Höchstbeitragsgrundlage (2023: € 6.825,-- ) nicht überschritten wird.

### **Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte („Opting-In“, § 19a-Versicherung)**

Unselbständige Erwerbstätige, deren Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) liegt, unterliegen nur der Unfallversicherung. Sie können aber eine begünstigte Selbstversicherung in der **Kranken- und Pensionsversicherung** abschließen. Der Beitrag dafür liegt nur bei monatlich € 70,72 (2023) und der Antrag ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Geringfügige Beschäftigte, die eine Eigenpension, Arbeitslosen- oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder bereits einer Pflichtversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit unterliegen, sind von der begünstigten § 19a-Versicherung ausgeschlossen.

## **Weiterversicherung**

Wenn eine Person aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheidet, können durch die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung Versicherungslücken vermieden werden.

### **Voraussetzungen:**

Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Pflichtversicherung.

# 2 Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

## Vorliegen:

- » von mindestens 12 Versicherungsmonaten in den vorangegangenen 24 Monaten oder
- » von mindestens drei Versicherungsmonaten pro Jahr in den letzten fünf Jahren oder
- » von insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonaten.

Weiters kann eine Weiterversicherung nach Wegfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abgeschlossen werden.

Die Weiterversicherung kann bis zu 12 Monate rückwirkend abgeschlossen werden und beginnt spätestens mit dem Folgemonat der Antragstellung. Die freiwillige Weiterversicherung endet mit Wegfall der Voraussetzungen, Austrittserklärung oder bei Ausbleiben der Beitragszahlung für sechs aufeinanderfolgende Monate.

Falls bei der Antragstellung zu wenige Versicherungsmonate für die Weiterversicherung vorhanden sind, besteht die Möglichkeit der oben genannten Selbstversicherung.

## Beiträge:

Die Beitragsgrundlage der Weiterversicherung richtet sich nach den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, und sie wird jedes Jahr durch die Aufwertungszahl erhöht.

- » Die **monatliche Mindestbeitragsgrundlage** im Jahr 2023 beträgt € 918,30
- » Der **monatliche Mindestbeitrag** im Jahr 2023 beträgt € 209,37
- » Die **Höchstbeitragsgrundlage** im Jahr 2023 beträgt € 6.825,-
- » Der **monatliche Höchstbeitrag** im Jahr 2023 beträgt € 1.556,10

## Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Wenn eine Person, aus einer Pflichtversicherung begründeten Erwerbstätigkeit ausscheidet, um eine/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung zu pflegen, kann die Weiterversicherung unter begünstigten Bedingungen abgeschlossen werden.

## Voraussetzungen:

- » Erfüllung der oben genannten Vorversicherungszeit,
- » Pflege eines/einer nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3,
- » in häuslicher Umgebung,
- » unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft, sowie
- » kein Vorliegen von Ausschlussgründen (s.o.)

Die Beitragsgrundlage wird gleich wie oben gebildet. Die Beiträge werden jedoch zur Gänze vom Bund getragen.

## Herabsetzung der Beitragsgrundlage

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin dies rechtfertigen, kann die Beitragsgrundlage bei der freiwilligen Selbst- und Weiterversicherung herabgesetzt werden. Dabei darf die herabgesetzte Beitragsgrundlage monatlich € 918,30 (2023) nicht unterschreiten. Dies ergibt im Jahr 2023 einen Mindestbetrag von € 209,37.

Da die abgeführten Beiträge schlussendlich die Pensionshöhe bestimmen, führt eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage zu einer Verminderung der Pension. Im Einzelfall, insbesondere zur Erfüllung der Voraussetzung der Wartezeit, kann die Herabsetzung dennoch sinnvoll sein.

## Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine **freiwillige Zusatzversicherung**. Personen, die entweder in der Pensionsversicherung pflicht-, selbst- oder weiterversichert sind, können auf Antrag die Höherversicherung abschließen. Die Höhe der Beiträge kann dabei frei festgelegt werden. Als **Jahreshöchstgrenze** dient die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (2023: € 11.700,-).

# 2 Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

Die Höhrversicherung kann **jederzeit** begonnen und beendet werden und der Zeitpunkt der Beitragsentrichtung kann innerhalb eines Kalenderjahres frei gewöhlt werden.

Die Beiträge zur Höhrversicherung konnten bis zur Veranlagung 2020 steuerlich als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Eine abgeschlossene Höhrversicherung erhöht nicht die eigentliche Pension, sondern generiert einen sogenannten **besonderen Steigerungsbeitrag**. Dieser wird anhand gesetzlicher Faktoren, insbesondere das Alter bei Beitragsentrichtung, berechnet und unterliegt einer jährlichen Erhöhung.

## „Einkauf“ von Schul- und Studienzeiten

Es gibt **keine automatische Anrechnung** von Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung.

Schul- und Studienzeiten vor dem 1.1.2005 in einer mittleren, höheren Schule oder Akademie, Hochschule/Kunstakademie nach Vollendung des **15. Lebensjahres** werden vorgemerkt und können nachgekauft werden. Erfolgt keine nachträgliche Beitragsentrichtung, werden Schul- und Studienzeiten als neutrale Zeiten ausgewiesen, die in der Pensionsversicherung nicht berücksichtigt werden.

Für Schul- und Studienzeiten nach dem 1.1.2005 werden durch Beitragsentrichtung Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und ins Pensionskonto übertragen. Die Schulstufen und die Altersgrenze sind hier gleich wie oben.

Pro Schuljahr können 12 Versicherungsmonate und pro Hochschulsesemester sechs Versicherungsmonate erworben werden.

Die Zahl der Versicherungsmonate ist **begrenzt** mit

- » 2 Jahren/24 Monaten für den Besuch von mittleren oder höheren Schulen (z. B. Handelsschule, AHS),



# „Einkauf“ von Schul-/Studienzeiten Zeiten der Kindererziehung

2.5

2.6

- » 3 Jahren/36 Monaten für den Besuch von höheren Lehranstalten (z. B. HAK, HTL),
- » 12 Semestern/72 Versicherungsmonaten für den Besuch einer Hochschule bzw. Kunstakademie.

Schul- und Studienzeiten in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichbarem Bildungsziel sind **gleichgestellt**. Für diese Zeiten können somit in Österreich Beitrags- bzw. Versicherungsmonate erworben werden.

## Kosten des Einkaufs von Schul- und Studienzeiten

Die Kosten für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten variieren je nach Lage der Zeiten (s.o.) und dem Geburtsdatum des/der „Einkaufenden“.

Für Personen, die **nach dem 31.12.1954** geboren wurden, kostet jeder nachgekauftete Monat € 1.333,80 (2023).

Die Kosten können **steuerlich als Sonderausgaben** geltend gemacht werden.

Der Einkauf von Schul- oder Studienzeiten ist aufgrund der hohen Beiträge vorrangig für die kurzfristige Schließung von Versicherungslücken zur Erfüllung einer Wartezeit sinnvoll.

## Zeiten der Kindererziehung

Auch bei den Kindererziehungszeiten wird zwischen Geburtsdatum der/des Versicherten und dem Geburtstag seines/ihrer Kindes in Beitrags- oder Ersatzzeiten unterschieden.

Für Personen, die **vor dem 1.1.1955** geboren und deren Kinder **bis 31.12.2004 geboren** wurden, werden **die ersten 48 Kalendermonate** nach der Geburt des Kindes als Ersatzmonate (Mehrlingsgeburten die ersten 60 Monate). Der Zeitraum beginnt mit dem Monat, welches der Geburt des Kindes folgt.

# Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung

## 2

Wurde das Kind allerdings nach dem 31. Dezember 2001 geboren, gelten die ersten 24 Kalendermonate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bereits als **Beitragsmonate**.

Für Personen, die **nach dem 31.12.1954** geboren und deren Kinder **ab dem 1.1.2005 geboren** wurden, werden für den obigen Zeitraum Beitragszeiten aufgrund einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung auf das Pensionskonto übertragen. Dies geschieht unabhängig von einer etwaigen Pflichtversicherung über eine parallel bestehende Erwerbstätigkeit. Somit werden zur Berechnung der Teilgutschriften (siehe Skriptum SR 4) der jeweiligen Kalenderjahre, die Erwerbstätigkeit und die Kindererziehungszeiten herangezogen.

Die Kindererziehungszeiten werden bis zum Ende des Kalendermonats, indem das Kind das **vierte Lebensjahr vollendet** oder bis zur Geburt eines **weiteren** Kindes, angerechnet.

### **Beiträge:**

Für die Kindererziehungszeiten besteht eine eigenständige Beitragsgrundlage (2023: € 2.090,61). Die daraus resultierenden Beiträge werden vom Bund und Familienlastenausgleichsfonds getragen.

### **Anrechnung von Kindererziehungsmonaten für den Vater**

Die Kindererziehungsmonate können jeweils nur einem Elternteil zugerechnet werden. Für **Zeiten vor dem 1.1.2005** sind sie dem Elternteil zuzuordnen, der Karenz- oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hat oder der nach dem Bezugszeitraum der Leistungen nicht pflichtversichert war. Waren beide Elternteile nicht pflichtversichert, galt die gesetzliche Vermutung, dass die Mutter die Kinder überwiegend betreut und erzogen hat. Väter konnten diese Vermutung bis 31.12.2016 widerlegen.

Für **Zeiten nach dem 31.12.2004** ist bekannt zu geben, welcher Elternteil sich überwiegend der Kindererziehung widmet und ob eine Änderung der Betreuungssituation erfolgt.

## Auswirkung von Kindererziehungszeiten

Die Kindererziehungszeiten werden nach einer jährlich neu festgelegten **Beitragsgrundlage** (2023: € 2.090,61) berücksichtigt. 12 Kindererziehungsmonate im Jahr 2022 erhöhen die **monatliche Pension** um **rund € 31,90**.

Für Personen, die **ab 1.1.1955** und deren Kinder **ab 1.1.2005** geboren wurden, werden die Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten bei der Begründung eines Pensionsanspruchs berücksichtigt. Der Anspruch auf eine Alterspension kann jedoch nur begründet werden, wenn zum Stichtag **mindestens 84 Monate (7 Jahre) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit** vorliegen. Somit kann alleinig durch Kindererziehungszeiten kein Pensionsanspruch entstehen.

## Splitting von Beitragszeiten für Kindererziehung

Eltern, die ab dem 1.1.1955 und deren gemeinsame Kinder ab dem 1.1.2005 geboren wurden, haben die Möglichkeit, **bis zu 50 %** einer jährlichen **Teilgut-schrift** auf das **Pensionskonto des anderen Elternteils** zu übertragen.

Der Zweck dieser Regelung ist, dass jener Elternteil, der sich der Kindererziehung überwiegend widmet, einen Ausgleich für seinen/ihren Einkommensverlust erhält und bei der späteren Pensionshöhe möglichst geringe Einbußen hat.

### Voraussetzungen:

- » gemeinsames Kind;
- » Geburt beider Elternteile ab dem 1.1.1955;
- » Beitragszeiten aufgrund Erwerbstätigkeit ab 1.1.2005;
- » schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern und formloser Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger (im Regelfall PVA);
- » bis spätestens zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes.

# 2 Freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung


Nach Erlass des Übertragungsbescheides kann die Vereinbarung (auch einvernehmlich) nicht mehr aufgehoben werden.


## **Ausmaß:**


Die Übertragung kann für die ersten sieben Lebensjahre pro Kind (maximal 14 Kalenderjahre) erfolgen und höchstens 50 % der Teilgutschrift aus einer Erwerbstätigkeit umfassen.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
<b>SR-1</b>	Grundbegriffe des Sozialrechts	
<b>SR-2</b>	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
<b>SR-3</b>	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
<b>SR-4</b>	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-5</b>	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-6</b>	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
<b>SR-7</b>	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-8</b>	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-9</b>	Unfallversicherung	
<b>SR-10</b>	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-11</b>	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-12</b>	Insolvenz-Entgeltsicherung	
<b>SR-13</b>	Finanzierung des Sozialstaates	
<b>SR-14</b>	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

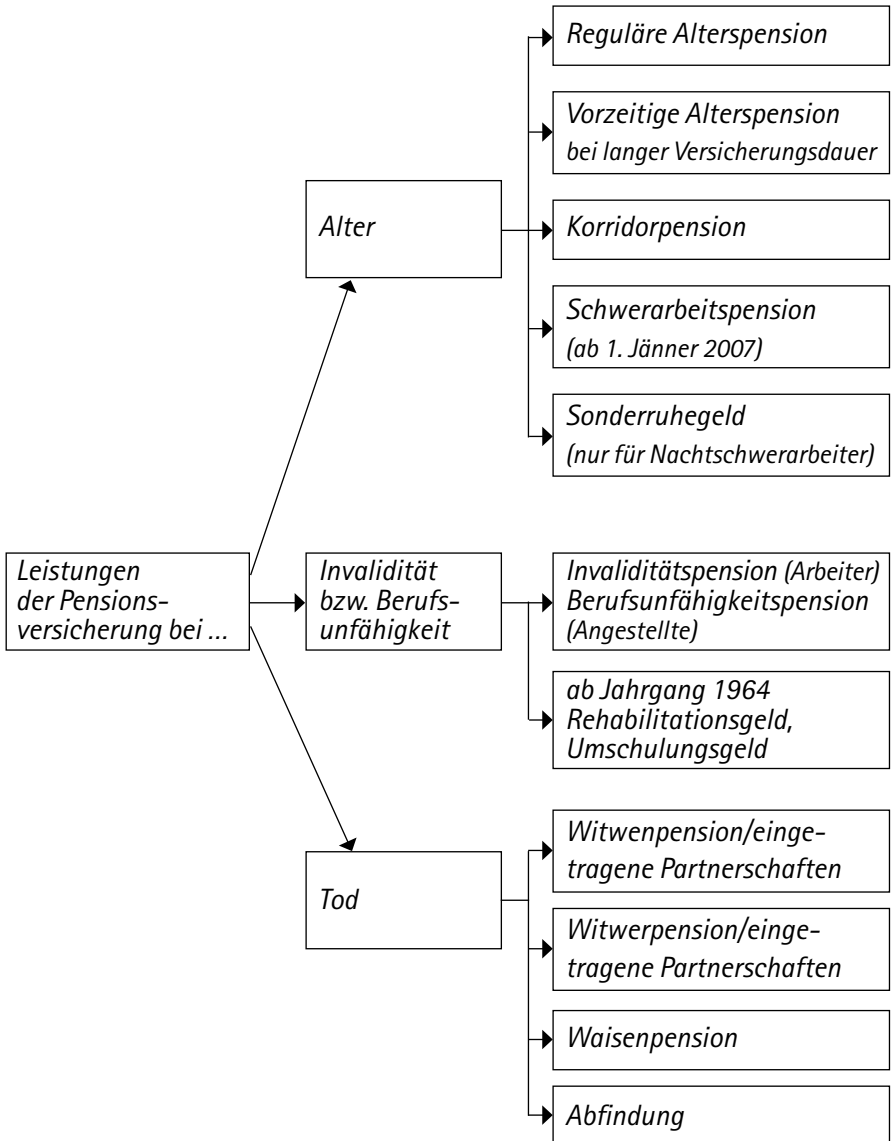
ARBEITSRECHT		
<b>AR-1</b>	Kollektive Rechtsgestaltung	
<b>AR-2A</b>	Betriebliche Interessenvertretung	
<b>AR-2B</b>	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
<b>AR-2C</b>	Rechtstellung des Betriebsrates	
<b>AR-3</b>	Arbeitsvertrag	
<b>AR-4</b>	Arbeitszeit	
<b>AR-5</b>	Urlaubsrecht	
<b>AR-6</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
<b>AR-7</b>	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
<b>AR-8A</b>	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-8B</b>	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-9</b>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
<b>AR-10</b>	Arbeitskräfteüberlassung	
<b>AR-11</b>	Betriebsvereinbarung	
<b>AR-12</b>	Lohn(Gehalts)exekution	
<b>AR-13</b>	Berufsausbildung	
<b>AR-14</b>	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
<b>AR-15</b>	Betriebspensionsrecht I	
<b>AR-16</b>	Betriebspensionsrecht II	
<b>AR-18</b>	Abfertigung neu	
<b>AR-19</b>	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
<b>AR-21</b>	Atypische Beschäftigung	
<b>AR-22</b>	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
<b>GK-1</b>	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	<b>GK-4</b> Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
<b>GK-2</b>	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	<b>GK-5</b> Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
<b>GK-3</b>	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	<b>GK-7</b> Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		<b>GK-8</b> Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
		<b>GK-9</b> Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# 3 Leistungen der Pensionsversicherung

## Überblick



## Allgemeines

Für den Anfall einer Pension müssen folgende **gesetzliche Voraussetzungen** erfüllt sein.

### 1. **Wartezeit:**

Unter Wartezeit versteht man die notwendige Mindestanzahl an Versicherungszeiten, die für einen Pensionsanspruch vorliegen muss.

### 2. **Rahmenfrist:**

Bei manchen Pensionsanträgen muss die Wartezeit innerhalb eines gewissen Zeitraums vorliegen.

### 3. **Versicherungsfall:**

Erst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, können Leistungsansprüche gegenüber dem Pensionsversicherungsträger geltend gemacht werden. In der Pensionsversicherung gibt es drei Versicherungsfälle: Erreichen eines bestimmten **Alters**, Eintritt der **geminderten Erwerbsfähigkeit** (Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) und **Tod** des/der Versicherten.

### 4. **Stichtag:**

Ob die obigen Voraussetzungen gegeben sind, wird zum **Zeitpunkt** des sogenannten Stichtages geprüft. Der Stichtag ist stets ein Monatserster. Grundsätzlich gilt als Stichtag der Monatserste, welcher der Antragstellung/dem Todestag folgt. Falls der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird oder der Versicherte an einem Monatsersten verstirbt, wird dieser Monatserste.

## Antragstellung

Eine Pensionsleistungs- oder ein Feststellungsverfahren kann **nur** durch einen **Antrag** ausgelöst werden.

Die Antragstellung löst den Stichtag, grundsätzlich der nächste Monatserste (siehe oben), aus. Es kann jedoch auf dem Antragsformular ein anderer, in der Zukunft liegender Stichtag vermerkt werden.

Auf Grundlage des Antrages erlässt der Pensionsversicherungsträger einen Pensionsbescheid. Der Pensionsversicherungsträger hat bis zur Bescheiderlassung eine Frist von sechs Monaten. Gegen einen erlassenen Bescheid besteht

# Leistungen der 3 Pensionsversicherung

das Rechtsmittel der **Klage** beim zuständigen **Arbeits- und Sozialgericht** („sukzessive Kompetenz“). Das Gericht nimmt dabei die notwendigen Beweise unabhängig vom Anstaltsverfahren auf.

## Pensionsanfall

**Grundsätzlich fallen Pensionen frühestens mit dem Monatsersten** an, an dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Leistung **das erste Mal vollständig vorliegen**. Wird der Pensionsantrag erst später gestellt, beginnt die Pension mit dem Monatsersten, welcher der Antragstellung folgt.

Bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen sowie bei vorzeitigen Alterspensionen und Korridorpensionen muss außerdem auch das Beschäftigungsverhältnis beendet werden, während dem der Pensionsantrag gestellt wurde. Pensionen können trotz eines früher vorliegenden Stichtags erst danach anfallen (= ausgezahlt werden).

## Pensionszahlung

Die Pensionen werden durch die Pensionsversicherungsanstalt monatlich im Nachhinein ausgezahlt und müssen mit dem Ersten des Folgenmonats auf dem Konto des Leistungsbeziehers gutgeschrieben sein.

Im April und Oktober werden **Pensionssonderzahlungen** (13. und 14. jährliche Leistung) ausgezahlt. Die erste Sonderzahlung gebührt nur **anteilmäßig**, wenn im Sonderzahlungsmonat und den fünf Monaten davor die Pensionsleistung nicht durchgehend bezogen wurde.

## Alterspensionen

**Alterspensionen stehen zu, wenn zum Stichtag das vorgeschriebene Alter erreicht wurde und die notwendige Anzahl an Versicherungszeiten vorliegt.**



### Erhöhung des Pensionsalters für Frauen

Die **unterschiedlichen Pensionsantrittsalter** nach ASVG, GSVG und BSVG zwischen Männern und Frauen sind derzeit noch verfassungsrechtlich (Stichwort: Vertrauensschutz) abgesichert. Beim Antrittsalter der Beamten gibt es bereits keine geschlechterspezifische Unterscheidung.

#### Achtung!

Bis Ende 2022 wurde die Erhöhung des Frauenpensionsalters von den politischen Verantwortlichen und allen Sozialversicherungsträgern wie folgt verstanden:

Für **Frauen mit Geburtstag bis zum 1.12.1963 (Stichtag bis 1.12.2023)** liegt das Antrittsalter für die gesetzliche Alterspension bei **60 Jahren**.

Bei Stichtagen ab dem Jahr 2024 wird diese Altersgrenze pro Jahr um je sechs Monate erhöht. Von der Erhöhung betroffen sind somit Frauen, die **ab 2.12.1963 (Pensionsantritt mit 60 Jahren und 6 Monaten)** geboren wurden. Für Frauen mit Geburtstag **ab 2.6.1968** ist das Pensionsantrittsalter bereits 65 und damit dem der Männer angeglichen.

Die Bundesregierung plant jedoch eine sogenannte Klarstellung, dahingehend dass die Anhebung des Frauenpensionsalters erst für Geburtstage ab 1.1.1964 gelten soll. Ein entsprechender Initiativantrag wurde zurzeit im Parlament eingebracht und wird voraussichtlich beschlossen werden.

Dies würde zu folgendem Antrittsalter bei Frauen führen:

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Pensionsalter</b>
bis 31.12.1963	60 Jahre
01.01.1964 bis 30.06.1964	60,5 Jahre
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 bis 30.06.1965	61,5 Jahre
01.07.1965 bis 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 bis 30.06.1966	62,5 Jahre
01.07.1966 bis 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 bis 30.06.1967	63,5 Jahre
01.07.1967 bis 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 bis 30.06.1968	64,5 Jahre
ab 1.7.1968	65 Jahre

## Reguläre Alterspension

### Anspruchsvoraussetzungen:

a) Erreichen des jeweiligen **Regelpensionsalters**: Männer mit 65, Frauen derzeit noch mit 60 (zur Übergangsregelung, siehe oben)

b) **Erfüllung der Wartezeit.**

Für Personen, die ab **1.1. 1955** geboren wurden, sieht das **Allgemeine Pensionsgesetz (APG)** vor, dass die Wartezeit erfüllt ist, wenn zum Stichtag

- » **180 Versicherungsmonate** (15 Versicherungsjahre) vorliegen,
- » wovon mindestens **84 Versicherungsmonate** (sieben Versicherungsjahre) durch eine Erwerbstätigkeit

begründet wurden.

Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes und Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen, sowie Zeiten der Familienhospizkarenz werden den notwendigen Versicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit angerechnet.

### Alterspension und Erwerbsarbeit

Bezieher einer Alterspension können **ab Erreichen des Regelpensionsalters** unbegrenzt zum Pensionsbezug dazuverdienen. Die zusätzliche Erwerbstätigkeit führt zu keiner Verminderung oder Wegfall der Pensionsleistung.

Bei Alterspensionsantritten **vor** dem Regelpensionsalter (bspw. Korridorpension) darf bloß eine Erwerbstätigkeit **unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (2023: € 500,91) ausgeübt werden. Ein Überschreiten führt zum Wegfall der Pensionsleistung.

Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt die **Teilpensionsregelung**. Dies bedeutet, dass hier eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich möglich ist. Wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze **und** eine gewisse Gesamteinkommensgrenze überschritten, wird die Pension anteilig gekürzt. Die Erwerbsunfähigkeitspensionen können bei Erreichen des

Regelpensionsalters unter Einbeziehung möglicher zusätzlicher Beiträge in eine Alterspension umgewandelt werden.

## Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte, „Hacklerregelung“

Die frühere Unterscheidung zwischen Geburtsjahrgängen bis 1953 (Männer) bzw. bis 1958 (Frauen) ist aufgrund des bereits erreichten Regelpensionsalters dieser Jahrgänge irrelevant.

Die nunmehr geltende Hacklerregelung sieht vor, dass

- » **Männer** mit Erreichen des **62. Lebensjahres** und
- » 540 Beitragsmonaten
- » die Langzeitversicherungspension antreten können.

Die Hacklerregelung ist für **Frauen** nunmehr bloß für die **Geburtsjahrgänge**

- » **ab 2.12.1965 bzw. 1.1.1966** (bei geplanter Änderung) **geborene** (62. Lebensjahr und 540 Beitragsmonate)

relevant.

Für die davorliegenden Jahrgänge deckt sich das Regelpensionsalter mit dem Antrittsalter der regulären Alterspension.

Zu den notwendigen Beitragsmonaten zählen Zeiten

- » der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit;
- » der Kindererziehung (maximal 60 Monate);
- » des Wochengeldbezugs;
- » des Präsenz- und Zivildienstes.

Wenn das reguläre Pensionsantrittsalter erreicht wird, wird die vorzeitige in eine „normale“ Alterspension umgewandelt. Dies geschieht automatisch und hat bloß einen Einfluss auf Zuverdienstmöglichkeiten des Versicherten.

Die Hacklerregelung wird mit Abschlägen berechnet.

# 3 Leistungen der Pensionsversicherung

## **Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“) bei Schwerarbeit**

### **Voraussetzungen:**

#### » **Erreichen des Antrittsalters**

- » Frauen mit Geburtsdatum 1.1.1959 bis 31.12.1963 55 Jahre

### **Wartezeit**

- » Frauen 480 Beitragsmonate

Zusätzlich: Mindestens **120 Schwerarbeitsmonate** (vgl. unten, Schwerarbeitspension) **in den letzten 240 Monaten** vor dem Pensionsstichtag.

Als Beitragsmonate zählen zusätzlich zu den oben bei der Hacklerregelung genannten Zeiten:

- » Zeiten der freiwilligen Versicherung
- » Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- » Ausübungersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, wenn Beiträge entrichtet wurden

## **Schwerarbeitspension nach APG**

Diese Pensionsart wurde durch die Pensionsreform 2005 neu geschaffen und ist ab 1. Jänner 2007 wirksam. Der Zweck der Schwerarbeitspension ist, Menschen mit langen Versicherungszeiten, die in den letzten Jahren vor ihrer Pensionierung schwer gearbeitet haben, einen **Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter** zu ermöglichen.

Die Schwerarbeitspensionsregelung des APG ist geschlechtsneutral formuliert.

## Anspruchsvoraussetzungen

- » Das Erreichen des **60. Lebensjahres** (daher erst für Frauen relevant, die ab 1.1.1964 geboren wurden),
- » Erfüllung der Wartezeit: **540 Versicherungsmonate** (45 Versicherungsjahre), davon **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag.

## Definition „Schwerarbeit“

Die **Schwerarbeitsverordnung** regelt abschließend, welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen.

Als Schwerarbeit zählen Erwerbstätigkeiten, die entweder unter körperlich oder psychisch besonders belasteten Bedingungen ausgeübt werden. Die Verordnung legt fest, dass dies Tätigkeiten

- a) in Schicht- oder Wechseldienst, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und sechs Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;
- b) regelmäßig unter Hitze (30 Grad und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit, oder ungünstiger); dazu zählen z.B. Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden;
- c) regelmäßig unter Kälte; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- d) unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde,
  - und das insbesondere bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken,oder

# Leistungen der 3 Pensionsversicherung

- bei regelmäßiger, mindestens vier Stunden dauernder Verwendung von Atemschutzgeräten oder mindestens zwei Stunden dauernder Verwendung von Tauchgeräten,  
oder
  - bei ständigem gesundheitsschädlichem Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können;
- e) als schwere körperliche Arbeit; diese liegt vor, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden;
- f) bei berufsbedingter Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, bzw.
- g) trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (s.u.) entstanden ist, sowie Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

## Korridorpension

Die Korridorpension wurde 2005 durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) eingeführt und ermöglicht einen Pensionsantritt zwischen dem 62. und dem 65. Lebensjahr.

Die Regelungen zur Korridorpension sind wie die Schwerarbeitsregelung im APG geschlechtsneutral formuliert. Für Frauen ist die Korridorpension erst ab 2028 von praktischer Bedeutung.

## Voraussetzungen:

- » Vollendung des **62. Lebensjahres**,
- » Erfüllung der Wartezeit: bei Stichtag sind 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) erforderlich,
- » keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung,
- » keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Berechnung der Pension erfolgt entsprechend dem Stichtag mit den gesetzlich vorgesehenen Abschlägen (vgl. im Einzelnen das Skriptum SR 6 Pensionsversicherung III).

## Sonderruhegeld

(nur für Nachtschwerarbeiter:innen)

**Sonderruhegeld ist eine Leistung, die nur Nachtschwerarbeiter:innen in Anspruch nehmen können. Die diesbezügliche Regelung ist nicht im ASVG, sondern im Nachtschwerarbeitsgesetz enthalten.**

## Anspruchsvoraussetzungen

- » Vollendung des **57. Lebensjahres** für Männer, des **52. Lebensjahres** für Frauen,
- » Leistung von Nachtschwerarbeit für mindestens **180 Beitragsmonate** (15 Beitragsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonaten (30 Kalenderjahre) vor dem Stichtag oder durch **240 dieser Leistungsmonate** (20 Leistungsjahre) des gesamten Lebens,
- » Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG oder eine selbständige/unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91).

# 3 Leistungen der Pensionsversicherung

## **Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension**

Im Jahr 2014 wurden für Personen ab Geburtsjahrgang 1964 die Regelungen bezüglich der Erwerbsunfähigkeitspensionen (Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension) geändert. Für frühere Jahrgänge bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Die Pensionsversicherungsanstalt gewährt Leistungen aufgrund der Erwerbsunfähigkeit unabhängig vom Alter, wenn die Erwerbsfähigkeit um einen gewissen Grad herabgesunken ist.

Ein Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Für den Versicherten besteht eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen. Wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen. Zweckmäßig sind berufliche Maßnahmen, wenn eine Wiedereingliederung des/der Versicherten ins Erwerbsleben erreicht werden kann.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- » Erfüllung der Wartezeit innerhalb der Rahmenfrist,
- » Invalidität (Arbeiter:innen) bzw. Berufsunfähigkeit (Angestellte).

### **Wartezeit/Rahmenfrist**

- » Vor Vollendung des 27. Lebensjahres sind sechs Versicherungsmonate ausreichend.
- » Vor Vollendung des 50. Lebensjahres sind 60 Versicherungsmonate (fünf Versicherungsjahre) in den letzten 120 Kalendermonaten (zehn Kalenderjahre - Rahmenfrist) vor dem Stichtag erforderlich.
- » Nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die notwendige Wartezeit um jeweils ein Monat. Die Rahmenfrist ist immer die doppelte Monatsanzahl der notwendigen Wartezeit.



Unabhängig vom Lebensalter und Rahmenfrist ist die Wartezeit jedenfalls erfüllt, wenn der/die Versicherte insgesamt 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben hat.

**Beruhet die Invalidität/Berufsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer, entfällt die Wartezeit.**

## Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Hat der/die Versicherte die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 90 Monate eine **erlernte** oder **angelernte** Tätigkeit **tatsächlich** (keine Krankenstände) ausgeübt, gilt er/sie als invalid, wenn diese oder eine den **Berufsschutz** erhaltende verwiesene Tätigkeit **nicht mehr ausgeübt** werden kann.

Angestellte gelten als **berufsunfähig**, wenn sie in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Monate tatsächliche Erwerbstätigkeit nachweisen können und wenn sie aus Gesundheitsgründen weder in ihrer bisherigen kollektivvertraglichen Verwendungsgruppe noch in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe arbeiten können.

Versicherte **ohne** obigen Berufsschutz gelten nur dann als invalid, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes, nicht mehr in der Lage sind, die Hälfte des Einkommens einer gesunden Person zu erwirtschaften. Dabei kann der/die Versicherte auf **jede zumutbare Tätigkeit** am Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die Invalidität/Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich **mindestens sechs Monate** andauern.

Notwendig ist weiters eine **Verminderung** der Arbeitsfähigkeit, somit eine Verschlechterung des Gesundheitszustands. Wurde die Arbeitsunfähigkeit bereits in das Erwerbsleben **eingebraucht**, kann Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nur gewährt werden, wenn der/die Versicherte dennoch mindestens

# 3 Leistungen der Pensionsversicherung

120 Beitragsmonate (10 Beitragsjahre) **aufgrund einer Erwerbstätigkeit** erworben hat.

## Tätigkeitsschutz

Versicherte sind invalid oder berufsunfähig, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, der Tätigkeit nachzugehen, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag für mindestens 120 Monate tatsächlich (keine Krankenstände) ausgeübt haben.

## Härtefälle

Versicherte ohne Berufsschutz gelten auch als invalid oder berufsunfähig, wenn sie

- » das **50. Lebensjahr** vollendet haben,
- » vor dem Stichtag 12 Monate **arbeitslos** waren,
- » 360 Versicherungsmonate erworben haben, wovon 240 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit begründet wurden und
- » aufgrund ihres Gesundheitszustandes nur mehr Tätigkeiten des **geringsten** Anforderungsprofils ausüben können und ein solcher Arbeitsplatz voraussichtlich innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

## Durchsetzung:

Leistungen aufgrund der Erwerbsunfähigkeit werden nur auf **Antrag** gewährt. Die Pensionsversicherungsträger entscheiden über jeden Antrag mit **Bescheid**.

Ein ablehnender Bescheid kann durch Klage beim zuständigen **Arbeits- und Sozialgericht** bekämpft werden. Das Gericht führt ein eigenständiges Beweisverfahren unter Zuhilfenahme von Gutachtern zu Fragen der Erwerbsfähigkeit, Berufsschutz und etwaigen Verweisbarkeit. Falls anhand der erstellten Gutachten absehbar ist, dass das Verfahren für den Versicherten negativ ausgeht, kann die Klage zurückgezogen werden.

Die Klagsrückziehung löst eine kurze Sperrfrist von 12 Monaten aus. Grundsätzlich beträgt die Sperrfrist 18 Monate ab Rechtskraft des Urteils. Innerhalb der Sperrfrist kann der/die Versicherte einen (erfolgsversprechenden) Antrag nur stellen, wenn er/sie nachweist, dass eine wesentliche gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist.

## **Befristete Invaliditätspension (für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis inkl. 1963)**

Für Jahrgänge bis 1963 kann die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension auch befristet (für maximal zwei Jahre) gewährt werden. Auf Antrag kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, die Leistung weitergewährt werden.

Eine unbefristete Leistung ist möglich, wenn voraussichtlich keine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands mehr zu erwarten ist.

## **Invalidität/Berufsunfähigkeit und Beschäftigung**

Wird zum Stichtag noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, muss die entsprechende Erwerbstätigkeit, aufgrund der Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt **beendet** werden. Die Beendigung ist eine Voraussetzung für den Pensionsanfall. Es besteht daher die Möglichkeit, zuerst einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension zu stellen und erst nach Erhalt eines positiven Bescheids bzw. Urteils das Dienstverhältnis aufzulösen.

**Nach dem Anfall** der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Liegt das Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) kommt es zur **Teilpensionsregelung**.

Die Pensionsleistung wird gestaffelt um einen Anrechnungsbetrag der Gesamteinkommensteile (30/40/50 %) vermindert, wenn das Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) gewisse Grenzen (2023: € 1.357,73/2.036,66/2.715,43) überschreitet.

# Leistungen der 3 Pensionsversicherung

## Änderungen ab 1.1.2014: Medizinische Rehabilitation und Umschulung

Für Geburtsjahrgänge ab 1964 gelten bezüglich der Leistung bei voraussichtlich vorübergehender Erwerbsunfähigkeit andere Regelungen. Die Neuregelung hat den Zweck, den Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ zu forcieren. Die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wurde abgeschafft und durch das Rehabilitations- und Umschulungsgeld ersetzt. Das Rehabilitationsgeld steht bei medizinischer und das Umschulungsgeld bei beruflicher Rehabilitation zu.

Das Verfahren für diese Geldleistungen wird auf Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ausgelöst.

Die zustehende Geldleistung bestimmt sich einerseits, ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit überhaupt und falls ja ob voraussichtlich **dauerhaft** oder **vorübergehend** vorliegt.

Die **unbefristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension** wird nur gewährt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaft sind. Dies ist gegeben, wenn auch durch zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der Rehabilitation keine wesentliche Besserung erreicht werden kann, die eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ermöglichen würden.

Wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht dauerhaft vorliegt, muss die Einschränkung mindestens **länger als sechs Monate** andauern. Bei kürzeren Gesundheitseinschränkungen sind ausschließlich die Leistungen aus der Krankenversicherung, insbesondere das Krankengeld, zuständig.

Ist die länger als sechsmonatige Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gegeben, prüft die Pensionsversicherungsanstalt, welche Rehabilitationsmaßnahmen zumutbar und zweckmäßig sind.

Bei Maßnahmen der **beruflichen** Rehabilitation hat der/die Versicherte entsprechende Ausbildungen bzw. Schulungen zu absolvieren und erhält für die Dauer der Maßnahmen das **Umschulungsgeld** (um 22 % erhöhtes Arbeitslosengeld) vom **Arbeitsmarktservice**.

Bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation hat der/die Versicherte für die Dauer dieser Maßnahmen den Anspruch auf das **Rehabilitationsgeld**. Dies entspricht dem Krankengeld aus der letzten Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2023: € 1.110,26) und wird **vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausbezahlt**. Das Rehabilitationsgeld wird grundsätzlich unbefristet gewährt, die Evaluierung, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, geschieht in der Regel jährlich.

Die Pensionsversicherungsanstalt entscheidet mittels Bescheides über den Anspruch auf Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld. Gegen diesen Bescheid ist eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht möglich.

# 4 Hinterbliebenenleistungen

Die Pensionsversicherung sieht auch Leistungen im Versicherungsfall des **Todes** des/der Versicherten an bestimmte Angehörige vor.

Die Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes umfassen:

- » Witwen- bzw. Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner:innen,
- » Waisenpension,
- » Abfindung.

## **Wartezeit für die Witwen-/Witwer und Waisenpension**

Der/Die Verstorbene muss dieselbe Wartezeit erfüllt haben wie für die **Invali-  
ditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** (siehe oben). Das Erfordernis der Wartezeit fällt weg, wenn der Tod des/der Versicherten **Folge eines Arbeits-  
unfalls oder einer Berufskrankheit** ist. Wenn die/der Verstorbene bereits eine Pension bezogen hat, wird die Wartezeit nicht geprüft.

Für die Zwecke der Waisenpension werden höchstens 24 Monate der Kinder-  
erziehung als Beitragsmonate, wenn in diesem Zeitraum Kinderbetreuungsgeld  
bezogen wurde, anerkannt.

## **Witwen- und Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner:innen**

Anspruchsberechtigt ist der/die überlebende Partner:in bzw. Ehegatte:in. Zum  
Zeitpunkt des Todes muss eine die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft  
aufrecht sein. Eine Lebensgemeinschaft begründet auch bei längerer Dauer kei-  
nen Leistungsanspruch.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Je nach **Lebensalter** der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner:innen und nach  
**Dauer** der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft variieren die Anspruchsvoraus-  
setzungen und Dauer der Hinterbliebenenleistung. Damit sollen Ansprüche aus  
„Versorgungsehen“ verhindert werden.

**Eine Hinterbliebenenleistung gebührt unbefristet, wenn**

- » **aus der Ehe ein Kind stammt oder**
- » **die Witwe im Zeitpunkt des Versicherungsfalles schwanger war**
- » **die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eine gewisse Mindestdauer gedauert hat.**

Die Mindestdauer der Ehe/eingetragenen Partnerschaft für eine unbefristete Leistung ist:

- » Witwe/r hat das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet 10 Jahre
- » Witwe/r ist älter als 35 und der/die Verstorbene bei Eheschließung/Verpartnerung bereits Pensionist
  - Altersunterschied von bis zu 20 Jahren 3 Jahre
  - Altersunterschied von 20 bis 25 Jahren 5 Jahre
  - Altersunterschied von mehr als 25 Jahren 10 Jahre
- » Witwe/r ist älter als 35 und der/die Verstorbene hat bei Eheschließung/Verpartnerung das Regelpensionsalter erreicht, ohne die Pension angetreten zu haben 2 Jahre

Wenn keine der obigen Voraussetzungen erfüllt sind, gebührt eine Witwen-/Witwerpension nur **befristet für 2,5 Jahre**. Wenn der/die Pensionsempfänger/in vor Ablauf invalid oder berufsunfähig wird, kann die Hinterbliebenenleistung auf Antrag weitergewährt werden.

## **Hinterbliebenenleistungen nach Scheidung bzw. Auflösung der Ehe/der eingetragenen Partner:innenschaft**

Nach Scheidung oder Auflösung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension nur, wenn dem/der Überlebenden ein gesetzlicher oder vertraglicher Unterhalt zusteht oder unter Umständen tatsächliche Unterhaltsleistungen geleistet wurde. In diesem Fällen ist die Pension mit der Unterhaltsleistung begrenzt.

# 4 Hinterbliebenenleistungen

## Abfindung bei Eingehen einer neuen Ehe bzw. eingetragenen Partner:innenschaft

Wenn ein/e Witwe/r eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht, fällt die Pensionsleistung weg. Bei unbefristeten Pensionen kommt es zu einer Abfertigung von 35 Monatsbeträgen.

## Höhe der Witwen-/Witwerpension

Die Höhe der Pensionsleistung liegt zwischen 0–60 % der (fiktiven) Pensionsleistung des Verstorbenen. Der Prozentsatz bestimmt sich aus einem Einkommensvergleich der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tod des Versicherten. Wenn die Summe aus Pension und eigenem Einkommen weniger als € 2.220,47 (2023) beträgt, wird der zustehende Prozentsatz auf bis zu 60 % oder bis zu der Einkommensgrenze erhöht.

## Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension haben **Kinder** grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (eheliche und uneheliche Kinder und Stiefkinder, die mit dem/der Verstorbenen in einer ständigen Hausgemeinschaft gelebt haben, unabhängig von eigenen Einkünften).

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf eine Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- » wenn eine Schul- oder Berufsausbildung vorliegt, welche die Arbeitskraft von Bezieher:innen **überwiegend** beansprucht (Richtwert: mehr als 20 Stunden in der Woche) und diese ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs);
- » bei Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Friedens- und Sozialdienst im Ausland längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder



- » bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit. Das Gebrechen muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein (in diesem Fall gebührt die Waisenpension auf Lebenszeit).

Eigene Einkünfte des über 18-jährigen Kindes sind dann unschädlich, wenn eine Erwerbstätigkeit die **Arbeitskraft nicht überwiegend** (Richtwert: nicht mehr als 20 Stunden) in Anspruch nimmt.

Die **Höhe** beträgt

- » für Halbweisen 24 % der (fiktiven) Pension des/der Verstorbenen
- » für Vollweisen 36 % der (fiktiven) Pensionen beider Verstorbenen (wenn beide die Anwartschaft für eine Pension erfüllt haben)

## Abfindung

Hat der Verstorbene die Voraussetzung der Wartezeit (siehe oben) nicht erfüllt, so gebührt dem hinterbliebenen Kind eine Abfindung.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
<b>WI-1</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
<b>WI-2</b>	Konjunktur
<b>WI-3</b>	Wachstum
<b>WI-4</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
<b>WI-5</b>	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
<b>WI-6</b>	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
<b>WI-9</b>	Investition
<b>WI-10</b>	Internationaler Handel und Handelspolitik
<b>WI-12</b>	Steuerpolitik
<b>WI-13</b>	Bilanzanalyse
<b>WI-14</b>	Der Jahresabschluss
<b>WI-16</b>	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
<b>PZG-1A</b>	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
<b>PZG-1B</b>	Sozialdemokratie seit 1945
<b>PZG-2</b>	Christliche Soziallehre
<b>PZG-4</b>	Liberalismus/Neoliberalismus
<b>PZG-6</b>	Rechtsextremismus
<b>PZG-7</b>	Faschismus
<b>PZG-8</b>	Staat und Verfassung
<b>PZG-9</b>	Finanzmärkte
<b>PZG-10</b>	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
<b>PZG-11</b>	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
<b>PZG-12</b>	Wege in den großen Krieg
<b>PZG-14</b>	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ			
<b>SK-1</b>	Grundlagen der Kommunikation	<b>SK-6</b>	Grundlagen der Beratung
<b>SK-2</b>	Frei reden	<b>SK-7</b>	Teamarbeit
<b>SK-3</b>	NLP	<b>SK-8</b>	Führen im Betriebsrat
<b>SK-4</b>	Konfliktmanagement	<b>SK-9</b>	Verhandeln
<b>SK-5</b>	Moderation	<b>SK-10</b>	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# Zum Autor

**Fabian Gamper** ist seit 2019 juristischer Referent der Abteilung Sozialrecht der Arbeiterkammer Wien. Zusätzlich zur Beratungs- und Gerichtsvertretung ist er stv. Mitglied in der Arzneibuch-, Preis-, Heilmittelbewertungs- und Blutkommission.

